



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 195/2023/2024

25.01.2024 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 25.01.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Fortuna Düsseldorf 1895.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Fortuna Düsseldorf 1895

23.01.2024

**Per E-Mail**

**Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen Fortuna Düsseldorf 1895 und dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 am 25.11.2023 in Düsseldorf**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Fortuna Düsseldorf 1895.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des DFB-Sicherheitsbeobachters sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins Fortuna Düsseldorf 1895.

**Ergänzende Begründung:**

Das Spiel musste mit 30 Sekunden Verzögerung angepfiffen werden, da von Düsseldorfer Anhängern Choreomaterial (Papierkugeln) auf das Spielfeld geworfen wurde (Fall 1).

Im Düsseldorfer Fanblock wurde während des Spiels mehrfach Pyrotechnik gezündet sowie Gegenstände in Richtung Spielfeld geworfen (Fall 2). Im Einzelnen:

6. Spielminute	2 Bengalische Feuer
10. Spielminute	1 Stroboskop
11. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
13. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
14. Spielminute	2 Rauchkörper
15. Spielminute	2 Stroboskope, 2 Bengalische Feuer, 1 Rauchkörper
22. Spielminute	1 Stroboskop
27. Spielminute	1 Bengalisches Feuer, 2 Stroboskope, 1 Rauchkörper
43. Spielminute	Bei einer Ecke für Schalke 04 wurden mehrere Becher in Richtung des ausführenden Spielers geworfen, ohne diesen zu treffen.
50. Spielminute	1 Bengalisches Feuer



56. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
62. Spielminute	1 Rauchkörper
65. Spielminute	1 Bengalisches Feuer, 1 Rauchkörper
90.+3. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
Nach Spielende	1 Becherwurf (gefüllter Becher) und 2 Bengalische Feuer.

Das Werfen von Gegenständen sowie das Entzünden pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Für das Werfen des Choreomaterials und die dadurch bedingte Spielverzögerung beantragt der DFB-Kontrollausschuss in dem o.g. Fall 1 eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro.

Im o.g. Fall 2 orientiert sich der DFB-Kontrollausschuss bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro und für das Werfen von Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro vor. Bei den Vorkommnissen in der 43. Spielminute geht der DFB-Kontrollausschuss von mindestens drei geworfenen Plastikbechern aus.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 30.01.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –